

Wohnungsöffnungen durch die Feuerwehr: Recht und Praxis

20. Münchner Feuerwehrsymposium 2017

Dipl.sc.pol.Univ.; Dipl.-VwWirt (FH)

Falko Schmid



Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat
Branddirektion

Mit Leidenschaft dabei





BERUFSFEUERWEHR
MÜNCHEN

FÜHR
B

**Irrtümer haben ihren Wert;
jedoch nur hier und da.
Nicht jeder, der nach Indien fährt,
entdeckt Amerika.**

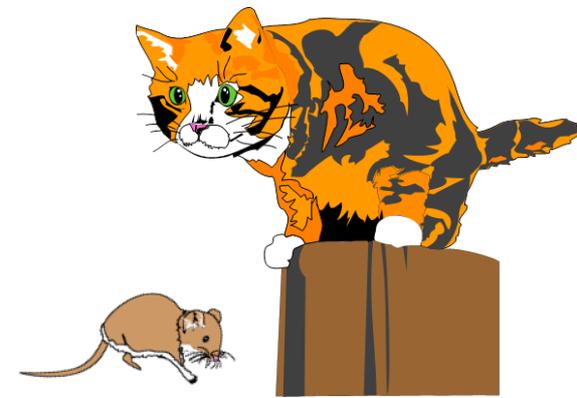
Erich Kästner

Die Katze fängt die Maus und frisst sie. *(Kind)*

Die Katze spielt mit der Maus, um sie zu fressen.
(Naturwissenschaftler)

Die Katze spielt mit der Maus; wahrscheinlich wird sie
diese im Anschluss fressen. *(Psychologe)*

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Maus
die Katze fressen wird. *(Jurist)*



Art. 13 GG

Grundrecht auf Unverletzlichkeit von Wohnung und befriedetem Besitztum

- *Die Wohnung ist unverletzlich.*
- *Geschützt sind alle Räumlichkeiten, die einem Wohnzweck gewidmet sind.*
- *Grundrechtsträger sind natürliche als auch juristische Personen des Privatrechts.*

Art. 13 GG

Grundrecht auf Unverletzlichkeit von Wohnung und befriedetem Besitztum



*Eingriffe nur aufgrund spezialgesetzlicher Norm
oder bei Gefahr im Verzug zulässig.
(Zitiergebot, Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG)*

Richtervorbehalt

Art. 13 Abs. 2, 4 GG

- *Anordnung grundsätzlich nur durch den Richter.*
- *Bei Gefahr im Verzug auch durch die, in speziellen Gesetzen hierzu jeweils ermächtigten Organe.*



Gefahr im Verzug

***„Sachlage, bei der ein Schaden eintreten würde
oder ein Beweismittel verloren ginge,
wenn nicht an Stelle der zuständigen Behörde
(= Gericht) oder Person (= Richter) eine andere
Behörde oder Person tätig wird.“***

Achtung Suizid
mit Kohlenmonoxid
nicht öffnen - gefährlich!

Polizei rufen

Ich **verbiете** im Falle
vorzeitigem Auffindens
ausdrücklich jeden
Rettungsversuch,
und lebensverlängernde
Massnahmen

Gefahrenarten

- **Anscheinsgefahr**
= irrige Annahme einer Gefahr, wobei die Fehleinschätzung auf einer unvertretbaren Einschätzung beruht und folglich keine relevante Gefahr gegeben ist.
- **Konkrete Gefahr**
= die im einzelnen Fall realiter bestehende Gefahr.
- **Abstrakte Gefahr**
= Vorgang, welcher losgelöst vom Einzelfall typischerweise gefährlich ist.

Gefahrenarten

- **Putativgefahr**
= Sachlage, bei der die handelnde Behörde subjektiv eine Gefahr aufgrund falscher Sachverhaltsbeurteilung oder Stützung auf unzureichende Anhaltspunkte annimmt.
- **Gefahrenverdacht**
= hervorgerufen durch eine im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung unklare Sachlage, die ebenso gut gefährlich wie auch ungefährlich sein kann.
- **Latente Gefahr**
= Sachlage, die im Zeitpunkt der Entstehung noch ungefährlich ist, aber erhöhte Gefahrentendenz besitzt.

Gefahrenarten

- **Unmittelbar bevorstehende Gefahr**
= wenn das schädigende Ereignis begonnen hat oder wenn diese Entwicklung unmittelbar oder in nächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht.
- **Erhebliche Gefahr**
= anzunehmen, wenn ein bedeutsames Rechtsgut bedroht ist.
- **Dringende Gefahr**
= Gefahr für ein wichtiges Rechtsgut. Nicht erforderlich ist, dass die Gefahr bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.

Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

- **Verhaltensstörer**
Person, die durch eigenes Verhalten oder das Verhalten von Dritten, für das sie verantwortlich ist, unmittelbar eine Störung der öffentl. Sicherheit und Ordnung verursacht.
- **Zustandsstörer**
Person, die für die, von einer Sache ausgehende Gefahr oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufgrund ihrer tatsächlichen Sachherrschaft verantwortlich ist.

Amtshilfe

*...ist die **Hilfeleistung** einer Behörde für eine **andere Behörde**.*



Vollzugshilfe

*...ist ein **Unterfall der Amtshilfe** und stellt das **Ersuchen einer Behörde an eine andere** dar, bestimmte Maßnahmen zu vollziehen.*

Grund: personelles oder funktionales Unvermögen der ersuchenden Behörde.

Häufigster Fall ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch die Polizei.

Amtshilfe

Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG:

*Eine Behörde kann um Amtshilfe ersuchen, wenn [...] aus tatsächlichen Gründen, besonders weil die zur Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen, sie die Amtshandlung **nicht selbst** vornehmen kann.*

Ist die Feuerwehr eine Behörde?

Art. 4 Abs. 1 S. 2 BayFwG:

Die gemeindlichen Feuerwehren sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinden.

→ *Feuerwehr ist somit Teil der Sicherheitsbehörde!*

Amtshilfe für Polizei

Ziffer 4.4.4 der VollzBekBayFwG zu Art. 4:

*Amtshilfe der Feuerwehr zur Unterstützung der Polizei ist **nur zulässig**, soweit die Tätigkeit nicht die Ausübung von Befugnissen erfordert, die allein der Polizei zustehen.*



Anordnung der Wohnungsöffnung durch die Polizei

Die Feuerwehr ist bei der Türöffnung im Fall der Amtshilfe für die Polizei nur für die rein technische Ausführung verantwortlich!

→ Polizeiliche Vorerkenntnisse zum Wohnungsinhaber unbedingt in Erfahrung bringen!

Die Rechtmäßigkeit der getroffenen Maßnahme liegt allein und ausschließlich bei der Polizei!

Anordnung der Wohnungsöffnung durch die Polizei

Art. 2 PAG: Aufgaben der Polizei

Art. 4 PAG: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Art. 5 PAG: Ermessen, Wahl der Mittel

Art. 9 PAG: Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme

Art. 11 PAG: Allgemeine Befugnisse der Polizei

Anordnung der Wohnungsöffnung durch die Polizei

Art. 22 PAG: Durchsuchung von Sachen

Art. 23 PAG: Betreten und Durchsuchen von Wohnungen

Art. 24 PAG: Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen

→ Türöffnung durch Feuerwehr ist Amtshilfe!

Wohnungsöffnung für den Rettungsdienst

Art. 1 S. 2 BayRDG: Rettungsdienst ist öffentl. Aufgabe

Art. 4 Abs.1 BayRDG: Träger des Rettungsdienstes sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (= Sicherheitsbehörden).

Art. 4 Abs.3 BayRDG: Zur Aufgabenerfüllung sind Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zu bilden.

Art. 56 BayRDG: Betretungsrecht für Rettungsdienst

→ Türöffnung durch Feuerwehr ist Amtshilfe!

Wohnungsöffnung durch die Feuerwehr

Feuerwehrrecht

Art. 1 Abs. 1 BayFwG: Abwehrender Brandschutz und techn. Hilfeleistung

Art. 25 Abs. 1 BayFwG: Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Art. 30 BayFwG: Einschränkung von Grundrechten (Unverletzlichkeit der Wohnung)

Zivilrecht

§§ 677, 680 BGB Geschäftsführung ohne Auftrag

Durchführen der Wohnungsöffnung

- **Erkundung** (alternative Zugangswege)
- **Nachbarn befragen** – falls anwesend
- **Hinweise erfassen** (übevoller Briefkasten, Geruch...)
- **Abfrage zur Person** des Wohnungsinhabers über die Polizei (relevante Erkenntnisse?)
- **Abwägen** (welche Maßnahme bewirkt das beste Ergebnis? Verhältnismäßigkeit der Durchführung!)

Durchführen der Wohnungsöffnung

- *vor dem Öffnen nochmals laut klopfen, klingeln, gegen Türblatt treten...*
- *stets auf etwaige Geräusche und/oder Gerüche aus dem Wohnungsinneren achten!*

Gefahren bei einer Wohnungsöffnung

- **Angriff durch Bewohner** (Schuss durch die Tür) oder nach dem Öffnen der Tür (z.B. Schlag, Stich, gefährliche Tiere etc.)
 - **Gefahr durch Suizidversuche** (CO, USBV-Selbstlaborate, Drähte, Sprengsätze etc.)
 - **Bei konkret anzunehmender Gefahr** soll die Polizei die Türöffnung nach Anleitung selbst vornehmen!
- **Polizei muss an vorderster Front ggf. mit Waffe im Anschlag sichern!**

⚡ Vorsicht!

Durchzug Wohnzimmerfenster-Flur-großes Schlafzimmer
aufrechterhalten,
andernfalls
CO-Explosionsgefahr! →









Maßnahmen nach der Wohnungsöffnung

- ***zuerst betritt nur die Polizei die Wohnung!***
- *nach Sicherung können weitere Rettungskräfte (Feuerwehr, Rettungsdienst) die Wohnung betreten!*
- *Sicherung der geöffneten Wohnung ist Aufgabe der Polizei!*
- *anschließendes Verschalen als Amtshilfe für die Polizei!*
- *Schlüsselverwahrung nur bei der Polizei!*
- ***bei Türöffnung für den Rettungsdienst auch stets die Polizei mit hinzuziehen!***
- ***bei häuslichen Rauchmeldern wird Polizei oft nicht mit alarmiert!***

Ersatzanspruch für die beschädigte Tür besteht nur dann, wenn die Türöffnung selbst rechtswidrig war (falsche Einschätzung der Sachlage, unzureichende Erkundung im Vorfeld, unverhältnismäßiger Schaden)...

Feuerwehr schätzt Sachlage falsch ein...



...Schaden entsteht aufgrund Amtspflichtverletzung



→ *Anspruch auf Schadenersatz gem.
§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG*

Eine Haftung aus unerlaubter Handlung gem. § 823 BGB liegt vor, wenn...

- ***Ansprüche*** eines Dritten berechtigter Art vorliegen und...
- aufgrund eigenen Verschuldens die ***Ursächlichkeit*** zwischen der Tathandlung und dem eingetretenen Schaden besteht.



Eine Haftung aus unerlaubter Handlung gem. § 823 BGB liegt immer dann vor, wenn...

- die **Rechtswidrigkeit** der Handlung gegeben ist und...
- der Schadensumfang **konkretisiert** ist.
(Adäquanztheorie)

Beachte:
Bei Feuerwehrdienstleistenden im Einsatz
gilt die speziellere
Haftungsnorm
des § 839 BGB i.V. mit Art. 34 GG !
(Staatshaftungsgrundsatz)

**„Wenn man alles richtig gemacht hat,
fällt den meisten Leuten
überhaupt nicht auf,
dass man überhaupt irgendetwas
gemacht hat!“**

Rodriguez Bender: Futurama

